

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.07.1951

Geschäftszahl

0555/50

Rechtssatz

Es bestehen keine Sondervorschriften, die Personen, die ihre Inländereigenschaft durch die Aufgabe ihres inländischen Wohnsitzes aus politischen Gründen und zweijährigen Auslandsaufenthalt verloren haben, einen Anspruch auf den Inländern vorbehaltene Begünstigungen bei der Erbschaftsteuer einräumen würden. Die Anhaltung in einem deutschen Konzentrationslager im Ausland kann eine bereits verlorene Inländereigenschaft nicht wiederherstellen (Hinweis E 21.3.1951, 1405/50 VwSlg 369 F/1951).

*

E 3.7.1951, 0555/50 #1 VwSlg 434 F/1951;

Beachte

y10496;